

Anleitung zur Selbstveranlagung

der Entgelte für Öffentlichkeitsarbeit des
Fisch-Informationszentrums e.V. für das Jahr 2020

Die Veranlagung erfolgt gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 27.3.2019. Erfolgt die Rücksendung der Selbstveranlagung trotz Mahnung nicht innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche, so muss die Entgeltfestsetzung vom Vorstand vorgenommen werden.

1. Mit Ausnahme von natürlichen Personen und Vereinen zahlen die Mitglieder ein Entgelt für Öffentlichkeitsarbeit. Das Entgelt (zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer) richtet sich nach der Zugehörigkeit des Mitglieds zu einer Sparte der Fischwirtschaft und wird als Vorschuss in Rechnung gestellt.

Die Einordnung in die Umsatzgruppen erfolgt nach der Höhe des Produktions- bzw. Handelsumsatzes des Jahres 2018:

<u>Nr. der Umsatzgruppe</u>		<u>Sparte A</u>	<u>Sparte B</u>	<u>Sparte C</u>
1 bis	1,5 Mio EUR	600 EUR	300 EUR	150 EUR
2 ab	1,6 - 3,0 Mio EUR	900 EUR	300 EUR	150 EUR
3	3,1 - 5,0 Mio EUR	1.800 EUR	450 EUR	225 EUR
4	5,1 - 13,0 Mio EUR	4.200 EUR	1.050 EUR	525 EUR
5	13,1 - 40,0 Mio EUR	8.000 EUR	2.000 EUR	1.000 EUR
6	40,1 - 90,0 Mio EUR	16.000 EUR	4.000 EUR	2.000 EUR
7	90,1 - 130,0 Mio EUR	32.000 EUR	8.000 EUR	4.000 EUR
8	130,1 - 170,0 Mio EUR	53.400 EUR	13.350 EUR	6.675 EUR
9	170,1 - 210,0 Mio EUR	64.000 EUR	16.000 EUR	8.000 EUR
10 über	210,0 Mio EUR	85.400 EUR	21.350 EUR	10.675 EUR

Anmerkungen:

Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu den Sparten A – C ergibt sich aus der überwiegenden Tätigkeit des Mitglieds. Bei der Zuordnung der Umsätze werden je nach Spartenzugehörigkeit entweder der Produktionsumsatz oder der Handelsumsatz berücksichtigt:

Sparte A: Unternehmen der Fischbe- und –verarbeitung

Sparte B: Unternehmen der Fischerei, des Fischimports sowie des Fischgroßhandels

Sparte C: Unternehmen der sonstigen Sparten, z.B. Fischfachhandel, Ambulanter Fisch-Feinkosthandel, Fischgastronomie

Sind die Mitglieder an anderen Unternehmen der Fischerei, der Fischindustrie bzw. des Fischgroß- bzw. -einzelhandels sowie der Fischgastronomie zu mehr als 50 % beteiligt (unmittelbar oder über Dritte), werden die Umsätze der aneinander beteiligten Unternehmen für die Entgeltveranlagung addiert (sogenannte „Gruppenumsätze“).

- a) Als Produktionsumsatz wird definiert: Umsatz (ohne MwSt) aus dem Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Fischerzeugnissen sowie Umsätze aus dem Verkauf von Fischerzeugnissen, die in Lohnarbeit bzw. Lohnveredelung im In- oder Ausland hergestellt wurden.
 - b) Als Handelsumsatz wird definiert: Umsätze (ohne MwSt) aus allen im Rahmen der Handelstätigkeit des Betriebes verkauften Fischerzeugnissen in der Bundesrepublik Deutschland.
 - c) Fischerzeugnisse sind sämtliche im Deutschen Lebensmittelbuch beschriebenen Produkte einschließlich tiefgefrorene, sowie Salate, die aus Fischen, Krebs- und Weichtieren hergestellt werden.
 - d) Testatpflicht: Die Selbstveranlagung zum Entgelt ist von einem vereidigten Buchsachverständigen, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu testieren.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen die Einstufung in Abänderung der vorstehenden Staffelung vorzunehmen.
 3. Über das Entgelt für Öffentlichkeitsarbeit erhält das Mitglied, soweit es entgeltspflichtig ist, jeweils im Januar und Juli eines Jahres eine Rechnung über die Hälfte des Jahresentgeltes, das als Vorschuss geleistet wird. Am Ende des Kalenderjahres wird eine Abrechnung erstellt. Ein nicht verbrauchter Vorschuss wird gutgeschrieben bzw. ein zu gering erhobener Vorschuss wird nacherhoben. Eine Nacherhebung vermindert den Vorschuss des nächsten Jahres.

Hamburg, 27.3.2019